

Der Streitwert wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet. Der Antragsgegner hat mit außergerichtlichem Schreiben vom 15.11.2010 eingeräumt, das im Tenor genannte urheberrechtlich geschützte Werk über eine sog. Tauschbörse heruntergeladen zu haben. Damit hat er gegen § 16 UrhG i.V.m. § 106 UrhG verstoßen.

Gleichzeitig begründet die Verletzungshandlung zumindest eine Erstbegehungsgefahr bezüglich der unbefugten öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG; das Herunterladen von derartigen Dateien in Tauschbörsen setzt regelmäßig voraus, dass diese gleichzeitig anderen Nutzern der Tauschbörse zugänglich gemacht werden.

Die ebenfalls mit Schreiben vom 15.11.2010 abgegebene Unterlassungserklärung ist hinsichtlich der Höhe der Strafbewehrung nicht ausreichend, weshalb die Wiederholungsgefahr i.S.v. § 97 UrhG hierdurch nicht hinreichend ausgeräumt wird. Die Strafbewehrung dient dazu, künftige Verletzungen zu verhindern, weshalb sie angemessen hoch sein muss, um den Verletzer von weiteren Verstößen abzuhalten (Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage § 97 Rdn. 42). Diesem genügt die angebotene Vertragsstrafe in Höhe von 500,- Euro auch im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad des heruntergeladenen Werkes und des Interpreten nicht. Darüber hinaus beinhaltet die Erklärung auch nicht die Unterlassung zukünftiger öffentlicher Zugänglichmachung, weshalb eine Wiederholungsgefahr auch insoweit nicht ausgeräumt ist.

Ausgefertigt

Hannover, den 29.11.2010

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle